

8. Mai 2009

Police für Ihre Helvetia Vorsorgeversicherung, Gebundene Vorsorge (Säule 3a)
Policennummer 1210.P0.75275593**Vorsorgenehmer und versicherte Person**Herr
Marcel GasserGeb.-Datum: 21.06.1985
Berufl. Tätigkeit: Hochbauzeichner**Versicherungspositionen**

- Kapitalbildende Versicherung mit steigendem Todesfallkapital, finanziert mit Jahresprämie
- Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit

Versicherungsbeginn

01.05.2009

Zusammenfassung der per 01.05.2009 versicherten Leistungen

Leistungsart	Zeitpunkt / Dauer	Garantierte Leistungen in CHF
Kapital im Erlebensfall	am 01.05.2050	112'662.00
Kapital im Todesfall	vor dem 01.05.2010 ab 01.05.2010 jährlich steigend um	2'742.00 2'748.00
Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit	vor dem 01.05.2050	
Beginn der Prämienbefreiung	3 Monate nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit	
Ende der Prämienbefreiung	spätestens am 30.04.2050	

Total Jahresprämie per Versicherungsbeginn**in CHF**

Total Jahresprämie vor Rabatt	2'674.30
Rabatt	-274.30
Total Jahresprämie	erstmals fällig am 01.05.2009
	<u>2'400.00</u>

Prämienentwicklung**in CHF**

Jahresprämie für den Zeitraum	01.05.2009 - 30.04.2050	2'400.00
-------------------------------	-------------------------	----------

Voraussichtliche Überschussbeteiligung

Überschüsse entstehen, wenn die Erträge der Kapitalanlagen höher als die in der Prämienberechnung bereits berücksichtigte Verzinsung sind und / oder sich die Risiko- und Kostenverläufe günstiger entwickeln als in der Prämienberechnung angenommen.

Art der Überschussverwendung

Der im jeweiligen Versicherungsjahr gültige Überschussanteil wird verzinslich angesammelt.

Begünstigung

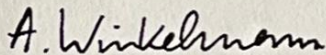
Für die Leistung aus dieser Versicherung sind begünstigt:

- a) im Erlebensfall: der Vorsorgenehmer;
- b) nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
 - 1. Der überlebende Ehegatte, oder die überlebende eingetragene Partnerin beziehungsweise der überlebende eingetragene Partner,
 - 2. Die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
 - 3. Die Eltern
 - 4. Die Geschwister
 - 5. Die übrigen Erben

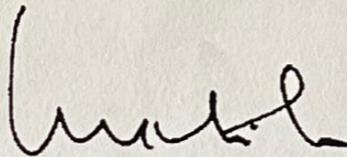
Wichtiger Hinweis

Dieser Versicherungsvertrag hat die schriftlichen Antragserklärungen und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) zur Grundlage. Stimmt der Inhalt der Police nicht mit den getroffenen Vereinbarungen überein, so hat der Versicherungsnehmer innert 4 Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen; andernfalls gilt der Inhalt als von ihm genehmigt (Art. 12 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag).

Helvetia Versicherungen
Private Vorsorge



Angela Winkelmann
Leiterin Marktbereich



François Matile
Leiter Kundendienst